

ten Jahren Sand- und Kieslager in der Nord- und Ostsee erkundet und genutzt worden, um den wachsenden Bedarf der Bauindustrie an diesen Betonzuschlagstoffen befriedigen zu können. Vor der Küste von Namibia werden Diamanten gewonnen. An anderen Stellen des Festlandssockels werden Zinn, so z. B. in Indonesien, Malaysia und Thailand, und Titaneisen, so z. B. in Neuseeland, heraufgebaggert. Gold wird vor Alaska abgebaut. Vor Texas und um Island werden Ansammlungen von kalkhaltigen Muscheln für die Zementindustrie vom Festlandssockel heraufgeholt, da es in diesen Gebieten keinen Kalkstein gibt. Vor der Küste Ceylons wird Bariumsulfat aus dem Meer gefördert. Vor Südkalifornien wurde ein Phosphoritvorkommen von schätzungsweise 60 Millionen Tonnen entdeckt: Die Japaner wollen, um die Ballungsgebiete um ihre Großstädte aufzulockern, einzelne Wohnsiedlungen künftig auf den Festlandssockel hinausbauen und damit eine moderne Pfahlbaukultur praktizieren. Die Geologen vermuten auf Grund von Erdölfunden an der Ostseeküste, daß sich unter dem Boden der Ostsee Erdöl befindet.

Es war lange Zeit in Theorie und Praxis strittig, wer die Naturreichtümer des Festlandssockels außerhalb der Territorialgewässer ausbeuten darf: der Küstenstaat oder jeder andere Staat. Das Genfer Abkommen über den Festlandssockel von 1958² hat Klarheit geschaffen und den Festlandssockel als legitimes Kind des Völkerrechts anerkannt. Der Küstenstaat ist wegen seiner Nachbarschaft zum Festlandssockel allein berechtigt, ihn zu erforschen und zu nutzen³.

Da viele Entwicklungsländer noch nicht in der Lage sind, die Naturreichtümer ihres Festlandssockels selbst zu nutzen, versuchen die USA-Konzerne, von den Entwicklungsländern Nutzungskonzessionen zu erlangen. Bisher erhielten sie solche Konzessionen von 28 Staaten, z. B. von Äquatorial-Guinea, Gabun, Ghana, Guyana, Honduras, Jamaika, Malaysia, Mauretanien, Philippinen, Senegal und Trinidad-Tobago. Die meisten dieser Konzessionen schlossen ausdrücklich die Ausbeutung des Festlandssockels jenseits der 200-Meter-Tiefenlinie mit ein⁴. Es besteht Grund zu der Annahme, daß die USA-Konzerne diese Konzessionen erwerben, weil die Auswertung der Meßergebnisse der mit hochempfindlichen Sensoren und leistungsstarker Optik ausgestatteten USA-Satelliten u. a. Bodenschätze auf dem Festlandssockel der genannten Länder vermuten lassen.

Die Grundsätze für die Abgrenzung des Festlandssockels sind in Art. 6 der Konvention festgelegt worden. Seewärts reicht der Festlandssockel eines Küstenstaates bis zur 200-Meter-Tiefenlinie oder darüber hinaus, soweit die Förderung seiner Naturschätze aus größeren Tiefen möglich ist. Die seewärtige Grenze des Festlandssockels ist, da sie von der objektiven Entwicklung der Meeres- und Fördertechnik abhängig ist, eine bewegliche Grenze, die aber nicht beliebig weit vorgetrieben werden kann; ihren Abschluß findet sie an der Außenkante des Sockels. Seitlich sind die Sockelanteile benachbarter Staaten nach dem Äquidistanzprinzip, dem Prinzip der gleichen Entfernung, abzugrenzen, sofern keine vertragliche Grenzziehung zustande kommt. Liegen sich die Sockelanteile zweier Staaten gegenüber, so ist die Grenze zwischen ihnen nach dem Prinzip der Mittellinie, also ebenfalls nach dem Prinzip der gleichen Entfernung, festzulegen, es sei denn, daß durch Vertrag

etwas anderes vereinbart wird. Beim Vorliegen besonderer Umstände können andere Grenzlinien festgelegt werden; was „besondere Umstände“ sind, sagt die Konvention nicht.

Vertragliche Festlandssockel-Grenzen bestehen z. B. in der Adria zwischen Italien und Jugoslawien; wir finden sie auf dem Ostseeboden zwischen der Sowjetunion und Polen sowie zwischen der DDR und Polen, und in der Nordsee wurde der Festlandssockel durch vertraglich vereinbarte Grenzen zwischen Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden und Norwegen aufgeteilt.

Der Streit um den Festlandssockel in der Nordsee

Nachdem sich die BRD, Dänemark und die Niederlande in den Jahren 1964/65 über Teilstücke von jeweils 30 Seemeilen Länge hinsichtlich der Abgrenzung ihrer Sockelanteile vertraglich geeinigt hatten, entstanden über den weiteren Verlauf der Grenzen auf dem Nordseeboden Differenzen. Dänemark und die Niederlande stellten sich auf den Standpunkt, daß mangels vertraglicher Einigung die Grenze nach dem Äquidistanzprinzip gemäß Art. 6 der Festlandssockel-Konvention gezogen werden müsse; Art. 6 enthalte nach ihrer Auffassung ein allgemeines, völkergewohnheitsrechtlich anerkanntes Abgrenzungsprinzip. Damit würde die BRD nur einen relativ kleinen Anteil am Nordsee-Festlandssockel erhalten: 23 600 qkm in der Deutschen Bucht gegenüber je 61 500 qkm auf Seiten Dänemarks und der Niederlande, die sich bis in die mittlere Nordsee erstrecken. Die BRD verlangte dagegen den gleichen Anteil wie Dänemark und die Niederlande; sie berief sich darauf, daß sie die Konvention über den Festlandssockel von 1958 nicht ratifiziert habe und daher das Äquidistanzprinzip des Art. 6, das sie nicht als Norm des Völkergewohnheitsrechts ansehe, für sie nicht verbindlich sei.

Der Streit kam schließlich 1967 vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag (Fall Nr. 51 und 52). Der Gerichtshof sollte keine Grenzen auf dem Nordseeboden ziehen, sondern feststellen, welche Grundsätze und Regeln des Völkerrechts auf die Abgrenzung der Sockelanteile in der Nordsee zwischen den Streitparteien anwendbar sind. In seinem Urteil vom 20. Februar 1969 entschied der Gerichtshof mit 11 zu 6 Stimmen⁵:

— Das Prinzip der gleichen Entfernung (Äquidistanzprinzip) bei benachbarten Sockelanteilen nach Art. 6 der Festlandssockel-Konvention von 1958 kann im vorliegenden Fall nicht angewandt werden, da die BRD die Konvention nicht ratifiziert hat; das Äquidistanzprinzip ist noch kein allgemeines Völkerrecht geworden und gilt daher nur zwischen Staaten, die der Konvention angehören.

— Der Sockelanteil ist die natürliche Fortsetzung des Landgebietes des Küstenstaates in das Meer hinaus; wo sich diese Sockelanteile überlappen, müssen die strittigen Flächen durch Vereinbarung geteilt werden, wobei der allgemeine Küstenverlauf, das Vorkommen natürlicher Bodenschätze und die Lage der Küstenlinie zu berücksichtigen sind.

Wenn auch der westdeutsche Anspruch auf einen „gerechten und billigen Anteil“ am Nordseefestlandssockel vom Gerichtshof zurückgewiesen wurde, so kommt das Urteil doch im Ergebnis den westdeutschen Erwartungen entgegen.

2 Nichtamtlicher deutscher Text bei Standke / Püschel, Internationales Seerecht, Dokumente, Berlin 1965, Teil II, 2. Bd., S. 247; vgl. ferner Betzke, Zur Genfer Konvention über den Festlandssockel, Marinewesen 1968, Nr. 7, S. 827.

3 Art. 2 der Festlandssockel-Konvention von 1958. Wegen einiger Ausnahmen vgl. Art. 4 (Verlegen von Seekabeln und Rohrleitungen).

4 Burke, Law, Science and the Ocean, Kingston (Rhode Island) 1969, S. 11 und 21.

5 Wortlaut des Urteils in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 1969, Nr. 3, S. 476; Besprechungen durch: Menzel, „Der Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland und das Urteil des Internationalen Gerichtshofs am 20. Februar 1969“, Jahrbuch für Internationales Recht, 14. Bd. (1969), S. 13; Münch., „Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 20. Februar 1969 über den (west-)deutschen Anteil am Festlandssockel in der Nordsee“, ZaöRV 1969, Nr. 3, S. 455.